

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 268 „Witthügel“ der Gemeinde Wallenhorst

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 268 „Witthügel“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15. Dezember 2016, Nr. 23, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hollage zwischen den Straßen `Am Pingelstrang`, `Pyer Kirchweg`, `Wiesenstraße` und dem Baugebiet `Wellmanns Hügel`. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Bestandteil der Gemarkung Hollage, Flur 14 und umfasst nachfolgend aufgeführten Flurstücke: 40/5, 112/2, 112/1, 114/6, 114/5, 40/4, Teilfläche 115/10, Teilfläche 41/2, 83/31, Teilfläche 460, Teilfläche 270/50, Teilfläche 272/50, Teilfläche 268/60, Teilfläche 456.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird durch den nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht:



Der Bebauungsplan Nr. 268 „Witthügel“ wird ab sofort mit seiner Begründung und seinen weiteren Bestandteilen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt im Zimmer 2.11, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltbericht inklusive artenschutzrechtlicher Einschätzung
- Schalltechnische Beurteilung
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung
- Zusammenfassende Erklärung

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangeswerden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 06.01.2017

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister

gez. Otto Steinkamp